

Bekanntmachung

der

öffentlichen Auslage
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

für den Entwurf der

9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan

(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Der Stadtrat hat am 31.07.2012 den Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan beschlossen.

Durch vorangegangene Bauleitplanverfahren wurde die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorerst hintenangestellt.

Im Jahr 2015 wurden dann Angebote für die Erstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes von verschiedenen Planungsbüros eingeholt.

Mit der Bauleitplanung wurde gem. Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 das Planungsbüro Wegner beauftragt.

Der vom Planungsbüro Wegner Stadtplanung ausgearbeitete Änderungsentwurf einschließlich seiner Begründung vom 30.03.2020 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.2020 zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB angenommen und gebilligt.

Gleichzeitig wird der Änderungsentwurf gem. § 4 BauGB den Behörden zur Beteiligung und Stellungnahme vorgelegt.

Der vorgenannte Änderungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

18. Mai 2020 bis einschließlich 26. Juni 2020

während den allgemeinen Dienststunden, der VGem. Eibelstadt, Markplatz 2 (Rathaus), 97246 Eibelstadt aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation (Corona-Virus) ist das Rathaus der Stadt Eibelstadt derzeit nur in dringenden Fällen, nach vorheriger Terminabsprache geöffnet. Die o. g. Auslegungsdauer ist deshalb länger bemessen als vom Baugesetzbuch gefordert. Außerdem weist die Stadt Eibelstadt ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen.

Sollte dennoch die Einsichtnahme vor Ort notwendig sein, wird diese in einem separaten Raum ermöglicht, welcher von den Bürgern nur einzeln betreten werden darf.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht und online auf der Homepage der Stadt Eibelstadt unter www.vgem-eibelstadt.de für jedermann öffentlich einsehbar.

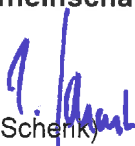
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „**Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung**“, welches Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt finden können.

Eibelstadt, den 04.05.2020
Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt


(Schenk)
1. Bürgermeister



Dienststunden der VGem. Eibelstadt

Mo. - Fr.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Die.	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do.	13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

angeschlagen am:

abgenommen am: